



Förderungen im Bereich der Wohnbeihilfe des Landes OÖ

Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31
Tel.: (+43 732) 7720-11426
E-Mail: post@lrh-ooe.at
www.lrh-ooe.at

Impressum

Herausgeber:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31

Redaktion:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
Herausgegeben: Linz, im Oktober 2023

INHALTSVERZEICHNIS

Überblick.....	1
Beschlossene Empfehlungen und deren Umsetzungsstand	3

FÖRDERUNGEN IM BEREICH DER WOHNBEIHILFE DES LANDES OÖ

Geprüfte Stelle:

Abteilung Wohnbauförderung

Prüfungszeitraum:

10. Juli 2023 bis 21. September 2023

Rechtliche Grundlage:

Folgeprüfung im Sinne des § 9 Abs. 2 des Oö. LRHG 2013 idgF

Prüfungsgegenstand und -ziel:

Gegenstand der Prüfung war die Umsetzung der vom Kontrollausschuss am 23. November 2022 beschlossenen Verbesserungsvorschläge des LRH-Berichtes über die Initiativprüfung „Förderungen im Bereich der Wohnbeihilfe des Landes OÖ“ (Zl. LRH-130000-10/7-2022-ST).

Im Rahmen der Folgeprüfung war festzustellen, ob und in welchem Umfang aufgrund des Beschlusses des Kontrollausschusses von den geprüften Stellen Maßnahmen gesetzt wurden und den Verbesserungsvorschlägen nachgekommen wurde.

Prüfungsergebnis:

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde der geprüften Stelle gemäß § 6 Abs. 5 LRHG 2013 am 28. September 2023 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme übermittelt.

Die Abteilung Wohnbauförderung hat am 3. Oktober 2023 auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

Da den vom Kontrollausschuss beschlossenen Verbesserungsvorschlägen nachgekommen wurde, erübrigte sich eine Stellungnahme der Oö. Landesregierung gemäß § 9 Abs. 2 des Oö. LRHG 2013.

Legende:

Nachstehend werden in der Regel punktweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Generell verwendet der LRH folgende Bewertungsskala: Vollständig umgesetzt – teilweise umgesetzt – in Umsetzung – in Ausarbeitung – erste Schritte wurden gesetzt – nicht umgesetzt und noch nicht beurteilbar

ÜBERBLICK

Der LRH hat dem Kontrollausschuss des Oö. Landtags mit seinem Bericht über die Initiativprüfung „Förderungen im Bereich der Wohnbeihilfe des Landes OÖ“ vom 9. November 2022 insgesamt sieben Verbesserungsvorschläge vorgelegt. Der Kontrollausschuss beschloss in seiner Sitzung am 23. November 2022, dass der LRH fünf Verbesserungsvorschläge einer Folgeprüfung unterziehen soll, weil ihnen seiner Ansicht nach seitens der Oö. Landesregierung entsprochen werden sollte.

Der LRH stellte im Zuge der Folgeprüfung fest, dass diese Empfehlungen in Umsetzung bzw. umgesetzt sind.

<p>I. Das Land sollte ein Projekt starten, in welchem die reale Wohn- und Einkommenssituation näher analysiert wird und jene Bevölkerungsgruppen, die gefördert werden sollen, definiert werden. (Berichtspunkte 11 und 12; Umsetzung ab sofort)</p>	<p>ERSTE SCHRITTE WURDEN GESETZT</p>
<p>II. Das Land sollte messbare Ziele und Wirkungen für die Wohnbeihilfe festlegen. (Berichtspunkt 11; Umsetzung ab sofort)</p>	<p>IN UMSETZUNG</p>
<p>III. Um die eigene Wohn- mit der Finanzsituation in Einklang zu bringen, sollte eine Mitwirkungspflicht der Mieterin bzw. des Mieters eingeführt werden, sofern dies zumutbar ist. (Berichtspunkte 9 und 24 bis 28; Umsetzung ab sofort)</p>	<p>IN UMSETZUNG</p>
<p>IV. Es soll überprüft werden, ob die ungleichen Auswirkungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes und des Oö. Wohnbauförderungsgesetzes 1993 tatsächlich beabsichtigt sind oder ob sie gegebenenfalls abgemildert werden können. (Berichtspunkt 9; Umsetzung ab sofort)</p>	<p>NICHT BESCHLOSSEN</p>
<p>V. Im Falle einer Doppelförderung bei der COVID-19-Wohnkostenhilfe im Zusammenhang mit dem Härtefallfonds wären diese Förderungen gegebenenfalls rückabzuwickeln. (Berichtspunkte 30 und 31; Umsetzung ab sofort)</p>	<p>NICHT BESCHLOSSEN</p>

VI. Die Wohnungssicherung für Leistungsträger sollte nicht mehr verlängert werden. (Berichtspunkte 35 und 36; Umsetzung ab sofort)	VOLLSTÄNDIG UMGESETZT
VII. Im Sinne der digitalen Transformation sollte die Fachanwendung überarbeitet und ein vollständiger digitaler Förderungsprozess – vom Antrag bis zur Erledigung – etabliert werden. (Berichtspunkte 38 bis 42; Umsetzung ab sofort)	IN UMSETZUNG

BESCHLOSSENE EMPFEHLUNGEN UND DEREN UMSETZUNGSSTAND

I. Das Land sollte ein Projekt starten, in welchem die reale Wohn- und Einkommenssituation näher analysiert wird und jene Bevölkerungsgruppen, die gefördert werden sollen, definiert werden. (Berichtspunkte 11 und 12; Umsetzung ab sofort)

1.1. Die Abteilung Wohnbauförderung (Abt. Wo) startet ein Projekt um die reale Wohn- und Einkommenssituation von Förderwerber:innen zu analysieren. Um weitere verknüpfbare Daten zu Haushalten und Haushaltseinkommen zu erhalten, haben die Abteilung Trends und Innovationen (Abt. TI) und die Abt. Wo ein Schreiben an die Statistik Austria gerichtet. Ziel ist, die durchschnittlichen Wohnkosten für die unterschiedlichen Haushaltsgrößen zu analysieren.

Die Abt. TI unterstützte die Abt. Wo bisher vor allem bei der Erhebung der Wohnungsnachfrage bei gemeinnützigen Bauvereinigungen, privaten Bauträgern und Gemeinden in Oberösterreich. Mittlerweile teilte die Abt. TI der Abt. Wo mit, dass auf Grund von Ressourcenknappheit diese Unterstützung nicht mehr in gewohnter Weise aufrechterhalten werden kann. Die Abt. Wo prüft daher das Projekt mit externen Experten durchzuführen.

1.2. Für den LRH ist es wichtig, dass den Entscheidungsträgern belastbare Daten und Auswertungen zur Verfügung stehen. Da die Gruppe Statistik Oberösterreich in der Abt. TI nur über eingeschränkte Ressourcen verfügt, zieht die Abt. Wo auch die Vergabe einer externen Studie in Betracht. Auf Basis der bisherigen Überlegungen der Abt. Wo zu den Inhalten und möglichen Abläufen sieht der LRH, dass bereits erste Schritte gesetzt wurden.

II. Das Land sollte messbare Ziele und Wirkungen für die Wohnbeihilfe festlegen. (Berichtspunkt 11; Umsetzung ab sofort)

2.1. Die Abt. Wo untersucht sozialpolitische Themen bzw. Daten dahingehend, ob sie zur Formulierung von Wirkungszielen für das Ziel „Schaffung leistbaren Wohnens“ herangezogen werden können. In Frage kommen dabei z. B. Erhebungen zur Wohnsituation bei Mehrkindfamilien, zur Altersarmut und zu „working poor“. Daraus sollen spezifische Anpassungen bei den Berechnungsmodellen und Förderungskriterien der Wohnbeihilfe (WBH) für spezielle Zielgruppen erfolgen.

Seit der Initiativprüfung wurde die Oö. Wohnbeihilfen-Verordnung 2012 zweimal novelliert, dabei die Gewichtungsfaktoren für Ein- und Zweipersonenhaushalte angepasst und ein Teuerungszuschlag eingeführt. Für Neuvermietungen ab 1.1.2023, außerhalb von gemeinnützigen Bauvereinigungen, wurde die maximale Miete auf 8 Euro pro m² angehoben. Damit soll eine Kürzung der Wohnbeihilfe vermieden werden.

- 2.2.** Die Wirkungen, die man mit den Abänderungen bestimmter Förderungskriterien erreichen will, müssen dokumentiert und deren Erreichung auch gemessen und analysiert werden. Auch die Wirkungsziele für unterschiedliche Zielgruppen sind rasch endgültig festzulegen und zu dokumentieren. Für den LRH ist diese Empfehlung in Umsetzung.

III. Um die eigene Wohn- mit der Finanzsituation in Einklang zu bringen, sollte eine Mitwirkungspflicht der Mieterin bzw. des Mieters eingeführt werden, sofern dies zumutbar ist. (Berichtspunkte 9 und 24 bis 28; Umsetzung ab sofort)

- 3.1.** Die Abt. Wo versucht durch positive Anreize die WBH-Bezieher:innen zur Mitwirkung zu animieren. Es soll auch bei Verbesserungen der Einkommenssituation – z. B. Tätigkeiten unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze – nicht unmittelbar zu Kürzungen der WBH kommen. Man erwartet sich davon längerfristig einen positiven Effekt. Mit der Novellierung der WBH-Verordnung mit 1.1.2023 wurde ein Teuerungsfreibetrag von 100 Euro eingeführt.

Im Rahmen der Novellierung der Neubauverordnung wurden die förderbaren Wohnungsgrößen nach unten angepasst.

- 3.2.** Aus Sicht des LRH sind dies erste Versuche in Richtung einer Mitwirkungspflicht der Mieter:innen. Wichtig ist, dass die Auswirkungen der Maßnahmen genau beobachtet werden; im Speziellen die Frage, ob sich durch das Ändern der geförderten Wohnungsgrößen auch das Angebot am Wohnungsmarkt verändert. Der LRH beurteilt diese Empfehlung als in Umsetzung.

VI. Die Wohnungssicherung für Leistungsträger sollte nicht mehr verlängert werden. (Berichtspunkte 35 und 36; Umsetzung ab sofort)

- 4.1.** Die Förderung „Wohnungssicherung für Leistungsträger“ ist mit 30.6.2022 ausgelaufen. Es wurde keine Verlängerung beschlossen.
- 4.2.** Diese Empfehlung ist vollständig umgesetzt.

VII. Im Sinne der digitalen Transformation sollte die Fachanwendung überarbeitet und ein vollständiger digitaler Förderungsprozess – vom Antrag bis zur Erledigung – etabliert werden. (Berichtspunkte 38 bis 42; Umsetzung ab sofort)

- 5.1.** Die Abt. Wo war bisher immer bemüht die interne Förderungsabwicklung zu optimieren. Dazu gab und gibt es zwischen der Abt. Wo und der Abt. Informationstechnologie (Abt. IT) eine enge Zusammenarbeit. Der aus Sicht des LRH notwendige Schritt zur Digitalisierung des Antrags-einreichungsprozesses durch die Förderwerber:innen soll mit dem Aufbau einer Kommunikationsplattform umgesetzt werden. Eine bidirektionale Kommunikationsplattform zum Endkunden bedingt eine zuverlässige

Authentifizierung durch ID-Austria. Dem Endkunden muss jedenfalls ein Servicedesk als Ansprechpartner für Probleme bei der Authentifizierung und/oder der Handhabung der Software auf den Privatgeräten zur Verfügung stehen. Die Abt. Wo plant die Einbindung weiterer zentraler Register wie das Gebäude- und Wohnungsregister oder das Fremdenregister. Der Datenaustausch mit den Wohnbauträgern soll digitalisiert werden. Ein Projektauftrag der Abt. Wo für die Umsetzung liegt vor. Es gab auch bereits mehrere Abstimmungsgespräche.

- 5.2.** Auf Grund der hohen Anzahl der jährlich abzuwickelnden Förderungsfälle sieht der LRH ein hohes Optimierungspotential durch die vollständige Digitalisierung der Förderungsabwicklung. Dem LRH sind die Ressourcenengpässe in der Abt. IT bekannt. Trotzdem sollte das Projekt mit einer hohen Priorität weiterverfolgt werden. Ein Projektauftrag der Abt. Wo für die Umsetzung liegt vor. Der LRH wertet diese Empfehlung als in Umsetzung.

Linz, am 18. Oktober 2023

Rudolf Hoscher

Direktor des Oö. Landesrechnungshofes